

20
24

Ausgabe 2024

Globale Whistleblowing Richtlinie



Globale Richtlinie (GPL)

Globale Whistleblowing-Richtlinie

Code: GPL.93.22	Ausgabe: 03 (12.24)
Zweck	Zweck der Richtlinien ist es zu beschreiben, wie Bedenken bezüglich möglicher unangemessener Verhaltensweisen eingereicht, entgegen-genommen, analysiert und bearbeitet werden, um den Schutz des Whistleblowers zu gewährleisten.
Was muss ich tun	Lesen Sie die internen Richtlinien und Verfahren sowie die Gesetze und Vorschriften zu unserem Ethikkodex und wenden Sie sie bei möglichen tatsächlichen oder potenziellen Verstößen an, unbeschadet spezifischer lokaler Gesetze oder lokaler Richtlinien zu demselben Thema, die im Widerspruch zu diesem stehen.
Sponsor	Chief Legal Officer
Inhaber des Schlüsselinhalts	DN Compliance-Manager und der Internal Audit Director
Andere betroffene Funktionen	Alle Funktionsbereiche
Referenzen	Ethikkodex
Überholte Dokumente	Keine
Anwendbarkeit	Alle Organisationseinheiten von De Nora und Mitarbeiter All anderen Parteien, die aus irgendeinem Grund zur Erreichung der Ziele der Gruppe beitragen.
Verteiler	Alle Mitarbeiter und Drittparteien
Genehmigung durch	Unterschrift im Namen des Verwaltungsrats von Industrie De Nora Paolo Dellachà CEO 

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und wesentliche Grundsätze.....	3
2. Wer ist zur Weitergabe einer Meldung berechtigt.....	3
3. Auf was kann sich eine Meldung beziehen	3
4. Anonymität und Vertraulichkeit	4
5. Schutz des Whistleblowers	4
6. Wie erfolgt die Übermittlung der Meldung	5
7. Wie werden Meldungen gehandhabt.....	6
8. Aufbewahrung von Dokumenten	7
9. Disziplinarmaßnahmen	8
10. Datenschutz	8
11. Kommunikation und Schulung	9

12. Änderungsprotokoll.....9

Abkürzungen und Definitionen

Verstoß = Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit begangen werden und die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität von De Nora Schaden zufügen (siehe die in Absatz 3 beschriebenen Verhaltensweisen).

Ethikkodex = Dokument, in dem die ethischen Grundsätze und das Verhalten der Mitarbeiter von De Nora und aller Personen, die intern und extern im Namen oder im Auftrag des Unternehmens handeln, beschrieben werden, und in dem Werte, erwartete Verhaltensweisen, Pflichten und entsprechende Maßnahmen festgelegt werden.

DN = Industrie De Nora S.p.A.

Ethikausschuss = ein funktionsübergreifendes internes Organ zur Förderung und Verbreitung der im Ethikkodex enthaltenen Grundsätze.

Vermittler = jede Person (ob extern oder intern bei De Nora), die durch eine Arbeitsbeziehung mit dem Whistleblower verbunden ist und ihn bei der Meldung unterstützen kann und dessen Unterstützung geheim gehalten werden sollte, z.B. ein Kollege, der dem Whistleblower bei der Erstellung der Meldung hilft, indem er ihn über die Richtlinie informiert usw.

Gruppe oder DN-Gruppe = DN und alle Niederlassungen.

RE = Rechtseinheit.

Model 231 = Organisations-, Management- und Kontrollmodell gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001.

Richtlinie = die globale Whistleblowing-Richtlinie.

Empfänger = interne Abteilung/Funktion, die für die Verwaltung der eingegangenen Meldung verantwortlich ist.

Meldung = die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, einschließlich begründeter Verdachtsmomente in Bezug auf Verstöße, die begangen wurden oder die, wie vorliegende Beweise zeigen, begangen werden könnten, sowie Beweise für ein Verhalten, das auf die Verschleierung solcher Verstöße abzielt.

Whistleblower = jede natürliche Person im Sinne von Absatz 2, die eine Meldung einreicht.

Gemeldete Person = der Urheber oder mutmaßliche Urheber des Verstoßes.

Niederlassungen = jede Unternehmenseinheit, die direkt oder indirekt von Industrie De Nora S.p.A. kontrolliert wird.

Aufsichtsorgan = die gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 ernannte Stelle zur Überprüfung der Wirksamkeit des Modells 231 und zur Überwachung seiner Umsetzung.

Whistleblowing-Kanäle = von der Gruppe festgelegte Kanäle zur Meldung von Informationen über Verstöße.

1. Wesentliche Grundsätze

Die DN-Gruppe verpflichtet sich nachdrücklich, ihre Geschäfte auf der Grundlage ethisch korrekten Verhaltens und guter Unternehmensführung zu führen. Dies gewährleistet ein hohes Maß des Schutzes für Personen, die tatsächliche oder potenzielle Verstöße, einschließlich eines begründeten Verdachts auf Verstöße gegen den Ethikkodex, interne Richtlinien, Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit ihrer Arbeit melden, und zwar auf der Grundlage präziser und konsistenter Fakten, von denen der Whistleblower Kenntnis erlangt hat.

Der Verwaltungsrat von Industrie De Nora S.p.A. hat die ursprüngliche Richtlinie im Oktober 2022 angenommen und wird zur Genehmigung der nachfolgenden Ausgaben stets hinzugezogen. Jede Niederlassung nimmt die in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze und Regeln durch einen Beschluss des Verwaltungsrats (oder des entsprechenden Gremiums / der entsprechenden Funktion / Rolle, wenn die Governance des jeweiligen Unternehmens ein solches Gremium nicht vorsieht) während der ersten möglichen Sitzung an.

2. Wer ist zur Weitergabe einer Meldung berechtigt

Die DN-Gruppe ermutigt Mitarbeiter und Dritte, Bedenken bezüglich tatsächlicher oder potenzieller Verstöße umgehend durch eine mündliche oder schriftliche Meldung zu äußern.

Folgende Parteien können die Rolle eines Whistleblowers annehmen:

- Mitglieder der Corporate-Governance-Organe (Aktionärsversammlungen, Verwaltungsrat, Rechnungsprüfungsausschuss usw.);
- Die gesamte Belegschaft, einschließlich vorübergehend oder dauerhaft beschäftigte Industriearbeiter und Angestellte, ehemalige Beschäftigte, Leiharbeiter und Bewerber im Zusammenhang mit Umständen, von denen sie vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder während des Auswahlverfahrens Kenntnis erlangt haben, sowie Auszubildende und Praktikanten;
- Lieferanten und Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern, Kunden, Beratern und anderen Geschäftspartnern arbeiten.

3. Auf was kann sich eine Meldung beziehen

Gegenstand einer Meldung können die folgenden tatsächlichen oder potenziellen Verstöße sein:

- Verstöße gegen den Ethikkodex, interne Richtlinien, Gesetze und Vorschriften, die auf genauen und konsistenten Fakten beruhen, von denen der Whistleblower Kenntnis erlangt hat;
- Verstöße gegen europäisches Recht, falls zutreffend;¹
- Verstöße gegen das Model 231 im Falle der italienischen Rechtseinheiten der Gruppe.

¹ Einschließlich der folgenden in der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 aufgeführten Fälle:

- Verstöße, die in den Anwendungsbereich von Unionsrecht fallen und folgende Bereiche betreffen: i) öffentliches Auftragswesen, ii) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, iii) Produktsicherheit und -konformität, v) Verkehrssicherheit, v) Umweltschutz, vi) Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit, vii) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, viii) öffentliche Gesundheit, ix) Verbraucherschutz, x) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union;
- Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften;
- Handlungen oder Verhaltensweisen, die dem Ziel oder Zweck der in den oben genannten Bereichen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Bestimmungen zuwiderlaufen.

Verteiler: Alle DN-Mitarbeiter und Drittparteien

Die Meldungen sollten detailliert sein und so viele Beweise wie möglich enthalten, damit der Fall sachgemäß bewertet und eine angemessene Rückmeldung gegeben werden kann.

Ein gültiger und legitimer Verdacht, der auf Tatsachen beruht, reicht aus, um einen möglichen Verstoß oder ein Problem zu melden, solange dies in gutem Glauben geschieht. Der Whistleblower sollte in Anbetracht der Umstände und der zum Zeitpunkt der Meldung verfügbaren Informationen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprechen. Bedenken, die nicht in gutem Glauben gemeldet werden, können zu Disziplinarmaßnahmen führen.

Umgekehrt fällt jede Art von Unzufriedenheit, z.B. mit Einrichtungen, Aufgaben, Arbeits- oder Gehaltsbedingungen, Hilfsmitteln oder vermeintlichen Ineffizienzen usw., nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie und ist kein annehmbarer Gegenstand für ein Meldung. Diese Art von Bedenken sollten direkt an die zuständige Funktion und/oder die Personalabteilung weitergeleitet werden.

4. Anonymität und Vertraulichkeit

Anonymität und Vertraulichkeit müssen stets gewährleistet sein. Während der gesamten Abwicklung des Prozesses der Weitergabe von Meldungen verpflichtet sich die Gruppe, die Identität des Whistleblowers und anderer Personen, die den Whistleblower während des Prozesses unterstützen, z.B. Vermittler und Personen, die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen, z.B. Kollegen/Familienmitglieder und/oder Personen, die im selben Arbeitsbereich tätig sind, zu schützen. Gleichzeitig wird die Anonymität und Vertraulichkeit aller in der Meldung enthaltenen Informationen, einschließlich der Identität der eventuell genannten Personen, gewährleistet.

Jedes Verhalten, das darauf abzielt, die Identität eines Whistleblowers illegal aufzudecken oder Informationen zu liefern, aus denen seine Identität abgeleitet werden könnte, wird als Verstoß gegen diese Richtlinie betrachtet und kann zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen gegen den Urheber des Verstoßes führen.

Die Identität des Whistleblowers und alle anderen Informationen dürfen nur offengelegt werden, wenn dies im Rahmen von Ermittlungen der nationalen Behörden oder Gerichtsverfahren notwendig und verhältnismäßig ist, auch um die Verteidigungsrechte der betroffenen Person zu wahren.

5. Schutz des Whistleblowers

Die DN-Gruppe schützt den Whistleblower vor jeder Art von Belästigung, Vergeltung oder Diskriminierung aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der in gutem Glauben weitergegebenen Meldung zusammenhängen. Jegliche Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung gegen den Whistleblower oder Personen/Einrichtungen, die mit ihm in Verbindung stehen, sind verboten.

Der Schutz des Whistleblowers erstreckt sich auch auf:

- Vermittler;
- Personen, die in einer persönlichen oder beruflichen Beziehung zum Whistleblower stehen;
- Kollegen, die im selben Arbeitsbereich tätig sind;
- Unternehmen, die dem Whistleblower gehören oder für die er arbeitet.

Damit die Gruppe den vereinbarten Schutz besser gewährleisten kann, muss der Whistleblower die in der Richtlinie festgelegten Vorgaben befolgen.

Verteiler: Alle DN-Mitarbeiter und Drittparteien

Alle Meldungen, die in gutem Glauben weitergegeben werden und auf einer begründeten Vermutung beruhen, werden begrüßt, auch wenn sich die Angelegenheit im Nachhinein als unbegründet erweisen sollte.

De Nora übt hingegen eine Nulltoleranz gegenüber bösgläubigen Meldungen, die allein zu dem Zweck weitergegeben werden, die genannten Parteien zu diffamieren, zu verleumden oder ihnen Schaden zuzufügen. Darüber hinaus schuldet die Gruppe dem Whistleblower keinen Schutz für den Fall, dass er zur Begehung des Verstoßes beigetragen hat. Gegen jeden, der in böser Absicht falsche, unbegründete oder opportunistische Meldungen weitergegeben hat, werden angemessene Disziplinar- und/oder rechtliche Maßnahmen eingeleitet.

6. Kanäle der Übermittlung

Die Meldungen werden vom Whistleblower entweder unter Angabe der Identität oder anonym über die von der DN-Gruppe eingerichteten speziellen Kanäle übermittelt. Diese Whistleblowing-Kanäle garantieren die Vertraulichkeit der Identität sowohl der meldenden Person als auch der Personen, die schließlich in der Meldung erwähnt werden, wie in Absatz 4 beschrieben.

Die DN-Gruppe hat mehrere Kommunikationskanäle eingerichtet, um den Prozess zu erleichtern. Die Fälle können über die folgenden Kanäle gemeldet werden:

- Whistleblowing-Plattform: eine externe IT-Plattform, die in mehreren Sprachen zur Verfügung steht und über unser Portal und die Unternehmenswebsite (<https://denora.integrityline.com/>) zugänglich ist;
- auf dem Postweg an: DN Internal Audit Director und den Compliance-Manager, Via Leonardo Bistolfi 35, 20134 Mailand (Italien);²
- per E-Mail: whistleblowing@denora.com.

Die Nutzung der Whistleblowing-Plattform ist aus mehreren Gründen sehr empfehlenswert:

- die Plattform wird von einer dritten unabhängigen Partei bereitgestellt;
- der Zugang zur Whistleblowing-Plattform unterliegt der "No-Log"-Politik, um die Identifizierung der Personen zu verhindern, die anonym bleiben wollen: Die IT-Systeme des Unternehmens sind nicht in der Lage, den Zugangspunkt zum Portal (IP-Adresse) zu identifizieren, selbst wenn der Zugang von einem Computer erfolgt, der mit dem Unternehmensnetzwerk verbunden ist;
- es steht ein spezieller schriftlicher Fragebogen in mehreren Sprachen zur Verfügung, der eine detaillierte Beschreibung der Fakten, die Gegenstand der Meldung sind, ermöglicht;
- alternativ bietet die Plattform die Möglichkeit, Sprachnachrichten mit einer Software aufzunehmen, die die Stimme unkenntlich macht;
- der Whistleblower hat die Möglichkeit, personenbezogene Daten anzugeben oder anonym zu bleiben;
- in jedem Fall wird ein eindeutiger Identifizierungscode bereitgestellt, um den Status der Meldung zu überwachen und mit den Empfängern zu kommunizieren.

² Für die italienische RE der Gruppe schreiben die Leitlinien der ANAC zum "Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden" vor, dass der Whistleblower bei Whistleblowing-Meldungen, die per Post verschickt werden, in einen ersten Umschlag seine Identifikationsdaten zusammen mit einer Kopie seines Ausweisdokumentes einlegt, während er in einen zweiten Umschlag den Inhalt der Meldung einlegt; beide Umschläge müssen in einen dritten Umschlag gegeben werden, der außen die Aufschrift "NICHT ÖFFNEN - Vertraulich - Whistleblowing-Meldung" trägt.

Der Whistleblower kann um ein persönliches Treffen mit den Empfängern bitten. Ein solches Treffen kann, sofern der Whistleblower einverstanden ist, auch per Video- oder Audiokonferenz stattfinden.

Für die italienische RE der Gruppe, die dem italienischen Gesetzesdekret 231/2001 unterliegt, ersetzt diese Richtlinie nicht die Informationsflüsse an das Aufsichtsorgan. Alle Meldungen, die sich auf einen Verstoß gegen das Modell 231/2001 beziehen, werden in jedem Fall an das Aufsichtsorgan weitergeleitet, um die entsprechenden Untersuchungen zu koordinieren.

Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften können auch extern direkt an eine Regierungsbehörde/Einrichtung oder an öffentliche Behörden (z.B. ANAC in Italien) gemeldet werden, ohne dass eine vorherige Genehmigung durch DN oder durch Niederlassungen von DN erforderlich ist.

7. Wie werden Meldungen gehandhabt

Interne Meldungen

Alle Meldungen werden einer angemessenen Prüfung unterzogen. Der Internal Audit Director von DN und der Compliance-Manager von DN sind als Empfänger für den Erhalt der Meldung verantwortlich, es sei denn es liegen Gründe vor, die im Widerspruch zu lokalen Vorschriften stehen. Das bedeutet, dass jedem, der eine Meldung über die oben genannten Kanäle erhält, dringend empfohlen wird, die Informationen unverzüglich an die Empfänger weiterzuleiten, und zwar über die oben genannten Whistleblowing-Kanäle.

Auch im Falle von lokalen Kanälen, die durch lokale Gesetze erlaubt oder vorgeschrieben sind, muss der lokale Verantwortliche, unbeschadet der lokalen Anforderungen, die oben genannten Empfänger informieren und sich mit ihnen abstimmen, bevor er mit der Untersuchung beginnt.

Die Empfänger prüfen und klassifizieren die eingegangenen Meldungen in Zusammenarbeit mit dem Ethikausschuss, einem funktionsübergreifenden internen Gremium, das sich zusammensetzt aus dem DN-Vorsitzenden, dem DN-Personalchef und dem Leiter der DN-Rechtsabteilung, die zur angemessenen Bearbeitung der Meldungen Mitglieder des Top-Managements (d.h. Chief Officers, General Managers und/oder die für eine Unternehmensfunktion zuständigen Personen) hinzuziehen können.

Wenn der tatsächliche oder potenzielle Verstoß, der Gegenstand der Meldung ist, einen der Empfänger oder ein Mitglied des Ethikausschusses betrifft, werden diese Personen vom gesamten Prozess ausgeschlossen.

Vorläufige Bewertung

Die Empfänger haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- den Sachverhalt der Meldung allgemein zu bewerten, um in Zusammenarbeit mit dem Ethikausschuss zu entscheiden, ob die Angelegenheit in den Geltungsbereich fällt;
- zu überprüfen, ob die vom Whistleblower bereitgestellten Informationen präzise und vollständig genug sind, um eine gründliche Untersuchung durchzuführen. Wenn die Meldungen nicht detailliert genug sind, fordern die Empfänger den Whistleblower auf, sofern möglich, zusätzliche Informationen zu liefern, und wenn keine weiteren Details geliefert werden, werden keine Maßnahmen folgen;
- innerhalb von **7 Tagen** eine erste Rückmeldung an den Whistleblower zu geben.

Meldungen, die sich nicht auf Angelegenheiten beziehen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, werden an die für die Bearbeitung der Angelegenheit zuständigen Unternehmensfunktionen weitergeleitet.

Offensichtlich unbegründete Meldungen werden an den Personalleiter von DN weitergeleitet, um zu beurteilen, ob die Meldung allein zu dem Zweck erfolgte, den Ruf zu schädigen oder der gemeldeten Person und/oder dem gemeldeten Unternehmen anderweitig zu schaden, damit eine entsprechende Initiative eingeleitet werden kann.

Untersuchungsphase

Je nach den Umständen kann der Ethikausschuss unter gebührender Berücksichtigung des von den Empfängern unterbreiteten Vorschlags beschließen, den Internal Audit Director, den Compliance-Manager oder andere qualifizierte Mitarbeiter auf lokaler oder globaler Ebene oder Dritte (wie Rechtsberater, externe Prüfer, Buchhalter, Betrugsermittler, Informationstechnologieexperten usw.) mit der Untersuchung zu beauftragen. In jedem Fall wird die Vertraulichkeit immer gewährleistet sein.

Während des Ermittlungsverfahrens wird der Whistleblower über die Whistleblowing-Plattform oder den anderen genutzten Kanal, sofern möglich, möglichst umfassend über den Status/die Ergebnisse der Ermittlungen informiert. Auf der anderen Seite wird die gemeldete Person über die Meldung informiert, sofern diese Offenlegung die Untersuchung nicht beeinträchtigt.

In jedem Fall wird dem Whistleblower innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens **3 Monaten** eine Rückmeldung gegeben.

Ergebnisphase

Nach Abschluss der Ermittlungen wird ein Bericht erstellt und dem Ethikausschuss vorgelegt, um den Wahrheitsgehalt oder die Stichhaltigkeit der Whistleblowing-Meldung festzustellen und geeignete Maßnahmen, einschließlich disziplinarischer Maßnahmen, für den Fall eines Fehlverhaltens zu bestimmen. Eine solche Entscheidung wird vom Ethikausschuss unter gebührender Berücksichtigung des Ergebnisses der Meldung getroffen.

Die Ethikausschuss wird die Umsetzung aller Maßnahmen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung beschlossen werden, überwachen.

Schließlich erstellen die Empfänger alle sechs Monate oder in dringenden Fällen unverzüglich eine Zusammenfassung für den Ausschuss für Risikokontrolle und ESG von Industrie De Nora S.p.A. mit der Art der eingegangenen Meldung und dem Ergebnis der durchgeführten Analyse.

8. Aufbewahrung von Dokumenten

Die Empfänger sind verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit des gesamten Prozesses zu gewährleisten und alle zugehörigen Unterlagen in digitaler oder physischer Form zu archivieren.

Alle Unterlagen müssen so lange aufbewahrt werden, wie es für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als 5 Jahre ab dem Datum der Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung.

Elektronische Dokumente müssen an einem Speicherort aufbewahrt werden (Hauptspeichersystem wird die Online-Whistleblowing-Plattform sein), der durch Zugangsdaten geschützt ist, die nur den Empfängern oder ausdrücklich befugten Personen bekannt sind. Dokumente in Papierform werden im Büro der DN-Innenrevision archiviert.

9. Disziplinarmaßnahmen

Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden gegen:

- die gemeldete Person, wenn die Meldung als wahr erachtet wird;
- den Whistleblower, wenn die Meldung in böser Absicht erfolgt ist;
- die Empfänger oder jede andere Person, wenn gegen die in der Richtlinie dargelegten Schutzprinzipien verstoßen wurde oder wenn Meldungen behindert wurden oder versucht wurde, sie zu behindern.

Maßnahmen, die sich aus der Überprüfung von Verstößen ergeben, werden von der Personalabteilung der Gruppe und/oder der lokalen Personalabteilung mit Unterstützung der Rechtsabteilung der Gruppe und/oder der lokalen Rechtsabteilung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie des Kriteriums der Korrelation zwischen Verstoß und Sanktion und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den durch die geltende Gesetzgebung festgelegten Methoden durchgeführt.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten (zu denen auch sensible Daten gehören können, wie z.B. Daten, die geeignet sind, die Rassenzugehörigkeit und ethnische Herkunft, religiöse und philosophische Überzeugungen, politische Meinungen, die Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Gewerkschaften sowie Daten über die Gesundheit und die sexuelle Orientierung offenzulegen) der Whistleblower und anderer beteiligter Personen, die bei der Bearbeitung der Meldungen erfasst werden, werden gemäß den Bestimmungen der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet und auf die Daten beschränkt, die für die Überprüfung der Gültigkeit der Meldung und für ihre Bearbeitung unbedingt erforderlich sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch Industrie De Nora S.p.A. und durch die an der Meldung beteiligte Niederlassung ausschließlich zum Zweck der Durchführung der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren und somit zur korrekten Verwaltung der eingegangenen Meldungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen unter vollständiger Wahrung der Vertraulichkeit, der Grundrechte und -freiheiten sowie der Würde der betroffenen Personen.

Während der Aktivitäten zur Überprüfung der Gültigkeit der Meldung werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust und unbefugter Offenlegung zu schützen.

Darüber hinaus werden die Dokumente, die sich auf die Meldung beziehen, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form für einen Zeitraum aufbewahrt, der nicht über das hinausgeht, was für den korrekten Abschluss der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren erforderlich ist.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass die Ausübung der Rechte, die den Betroffenen durch die geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (für deren Identifizierung auf dieselben Rechtsvorschriften verwiesen wird) zuerkannt werden, Einschränkungen unterliegen kann, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, dass die Ausübung dieser Rechte eine wirksame und konkrete und effektive Beeinträchtigung der Vertraulichkeit und der Identität des Whistleblowers nach sich ziehen kann.

11. Kommunikation und Schulung

Kommunikation und Schulung sind wesentliche Elemente für die effektive Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die DN-Gruppe, sicherzustellen, dass Whistleblower auf die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, und allen Mitarbeitern eine aktuelle, obligatorische Schulung zur Whistleblower-Richtlinie zukommen zu lassen.

12. Änderungsprotokoll

Ausgabe	Beschreibung / Grund der Änderung	Betroffene Kapitel
1 (10.2022)	Erste Ausgabe (Genehmigung durch den Verwaltungsrat von De Nora im Oktober 2022)	
2 (10.2023)	• Überprüfung der Auflistung zum Gegenstand von Meldungen.	3
	• Ausweitung des Schutzes und der Vertraulichkeit auch auf Personen, die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen.	5
	• Aktualisierung der Mitglieder des Ethikausschusses.	6
	• Neues Kapitel mit Einzelheiten zur Aufbewahrung von Dokumenten.	8
	• Neues Kapitel mit Einzelheiten zu Disziplinarmaßnahmen.	9
3 (12.2024)	Kleine Änderungen am Wortlaut	Alle